

RS OGH 1990/6/13 9ObA135/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.06.1990

Norm

ArbVG §59

Rechtssatz

Auch wenn die Anfechtungsfrist als materiellrechtliche zu behandeln ist (- wovon der OGH für die ähnliche Frist des§ 105 Abs 4 ArbVG mit Entscheidung 9 Ob A 289/89 vom 06.12.1989 abgegangen ist), ist die Anfechtungsfrist des§ 59 ArbVG durch die rechtzeitige Verbesserung der Klage innerhalb der dem Kläger vom Erstgericht gesetzten Frist gewahrt worden. Entscheidend ist, daß der Kläger den Beklagten im Sinne des § 1497 ABGB rechtzeitig belangt und durch die fristgerechte Behebung des Formalmangels das Verfahren gehörig fortgesetzt hat. Ein Formgebreehen, das nur im Fehlen der Unterschrift auf einer sonst alle Voraussetzungen des § 226 Abs 1 ZPO erfüllenden Klage besteht, und rechtzeitig verbessert wird, hebt jedenfalls die Unterbrechungswirkung des § 1497 ABGB nicht auf.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 135/90
Entscheidungstext OGH 13.06.1990 9 ObA 135/90
Veröff: Arb 10866

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0051063

Dokumentnummer

JJR_19900613_OGH0002_009OBA00135_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at